

Referat 5
Bauamt/Baurechtswesen
Liegenschaftsverwaltung/Wohnungswesen
Dr. Mario Zechner
Tel.: 03512/83211 - 342
Fax: 03512/83211 - 222
baurechtswesen@knittelfeld.at

GZ: 7/030-22/3772-11

Knittelfeld, am 25.01.2012

Gegenstand: Ansuchen um die Erteilung der Baubewilligung und um die Erteilung der Bewilligung nach dem Stmk. Ortsbildgesetz 1977 für die Errichtung von 18 barrierefreien Wohnungen im zweiten und dritten Obergeschoß und dementsprechend in (ehemaligen) Geschäftsräumlichkeiten des Gebäudes mit der Anschrift Hauptplatz 1 / Bahnstraße 2, 8720 Knittelfeld, Grundstück Nr. .94, EZ 606, KG 65116 Knittelfeld

Bauwerber: 1. Ing. Karl Lackner, p.A. Kreckler Straße 10, 8600 Bruck/Mur
2. Günther Zötsch, p.A. Roseggerstraße 24, 8600 Bruck/Mur

Öffentliche Bekanntmachung an unbestimmten Adressatenkreis
Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit bei der Baubehörde am 16.11.2011 eingelangten Eingaben haben Herr Ing. Karl Lackner, p.A. Kreckler Straße 10, 8600 Bruck/Mur, und Herr Günther Zötsch, p.A. Roseggerstraße 24, 8600 Bruck/Mur, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung und um die Erteilung der Bewilligung nach dem Stmk. Ortsbildgesetz 1977 für die Errichtung von 18 barrierefreien Wohnungen im zweiten und dritten Obergeschoß und dementsprechend in (ehemaligen) Geschäftsräumlichkeiten des Gebäudes mit der Anschrift Hauptplatz 1 / Bahnstraße 2, 8720 Knittelfeld, Grundstück Nr. .94, EZ 606, KG 65116 Knittelfeld, angesucht.

Zum Zwecke der Klarstellung und um den baugesetzlichen Kategorisierungen zu entsprechen wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Einreichung festgehalten, dass, wie sich dies aus den Einreichunterlagen zweifelsfrei ersehen lässt, die Erteilung der Baubewilligung für die Durchführung eines Umbaus von Teilen des Gebäudes mit der Anschrift Hauptplatz 1 / Bahnstraße 2, 8720 Knittelfeld, samt entsprechender Nutzungsänderung bezogen auf Teilbereiche des Gebäudes von (alt:) Geschäftsräumlichkeiten zu (neu:) barrierefreie Wohneinheiten plus Nebenräume antrags- und verfahrensgegenständlich ist bzw. sein soll. Überdies beinhaltet die beabsichtigte Umsetzung des Bauvorhabens auch entsprechende – untergeordnete – Zubau- und Abbruchmaßnahmen und soll insbesondere auch die Außenfassade des genannten Gebäudes abgeändert werden, dementsprechend besagte Baumaßnahmen ebenfalls antrags- und verfahrensgegenständlich sind.

Hinsichtlich des durch das eingelangte Ansuchen definierten Verfahrensgegenstandes werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 24 ff Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59, in der geltenden Fassung, der Ortsaugenschein und die Bauverhandlung von Amts wegen für

Mittwoch, den 15. Februar 2012, mit Beginn um 10.00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle – Hauptplatz 1, 8720 Knittelfeld
[Treffpunkt: Eingang LIBRO-Filiale]

Verhandlungsleiter:

Dr. Mario Zechner

Bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Manfred Rohr

Hinweise:

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss allerdings mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 Stmk. BauG 1995 und § 19 AVG 1991

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. erheben. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie weiters, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung, nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, so gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden

Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Stadtbauamt Knittelfeld, per Anschrift Rathaus der Stadt Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld, 3. Stock, Zimmer Nr. 303, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Dem Ansuchen würde weiters stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG 1991 ferner kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird schließlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Knittelfeld und zusätzlich auch durch Veröffentlichung auf der Website der Stadt Knittelfeld unter www.knittelfeld.at unter der Rubrik „Kundmachungen“ bzw. unter <http://www.knittelfeld.at/kundmachungen/index.htm> kundgemacht wurde.

Ergeht unter gleichzeitigem Anschluss eines Lageplanes an:

Bauwerber:

1. Ing. Lackner Karl, Kreckler Straße 10, 8600 Bruck/Mur, mit der Aufforderung, der Baubehörde bis zur Bauverhandlung einen geeigneten Nachweis im Sinne des Stmk. BauG 1995 dahingehend zu erbringen, dass sämtliche Miteigentümer des Gebäudes bzw. der Liegenschaft Hauptplatz 1 / Bahnstraße 2, 8720 Knittelfeld, der Bauführung zustimmen bzw. zugestimmt haben (auf die Bestimmungen des WEG wird insoweit verwiesen)
2. Zötsch Günther, Roseggerstraße 24 8, 8600 Bruck/Mur, mit der Aufforderung, der Baubehörde bis zur Bauverhandlung einen geeigneten Nachweis im Sinne des Stmk. BauG 1995 dahingehend zu erbringen, dass sämtliche Miteigentümer des Gebäudes bzw. der Liegenschaft Hauptplatz 1 / Bahnstraße 2, 8720 Knittelfeld, der Bauführung zustimmen bzw. zugestimmt haben (auf die Bestimmungen des WEG wird insoweit verwiesen)

Grundeigentümer / Miteigentümer:

3. Ing. Lackner Karl, Kreckler Straße 10, 8600 Bruck/Mur
4. Zötsch Günther, Roseggerstraße 24, 8600 Bruck/Mur
5. Beredits Hans-Peter, Neustiftgasse 15/III/14, 2500 Baden
6. Eckersdorfer Karin, Schillerstraße 37, 2352 Gumpoldskirchen

Verfasserin der Projektunterlagen:

7. Schafzahl Projectplan GmbH, Steingrabenstraße 1, 8680 Mürzzuschlag

Nachbarn:

8. Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H., Lindenallee 2a, 8720 Knittelfeld
9. Egghart Barbara, Hochfeldweg 13, 8733 St. Marein
10. Dkfm. Hans Egghart, Hochfeldweg 13, 8733 St. Marein
11. Winter Ute, Hauptplatz 17, 8720 Knittelfeld
12. Maringer-Winter Nikola, Unterer Sonnleitenweg 25, 8054 Seiersberg
13. Dipl.-Ing. Winter Holger, Kobenz 101, 8720 Kobenz
14. Winter Michael, Bundesstraße 9, 8714 Kraubath
15. Brunner Manfred, Weyerngasse 120, 8720 Apfelberg
16. Brunner Cécilia, Weyerngasse 120/1, 8720 Apfelberg
17. Skrivarnik Marion, Pebalstraße 5, 8700 Leoben
18. Mag.^a Sprinz-Brunner Brigitte, Zugtal 17, 8762 Oberzeiring
19. Mag.^a Brunner Elisabeth, Aigner Straße 33e, 5026 Salzburg
20. Lercher Johann, Grottenhofstraße 72, 8053 Graz
21. Mohrenz Armin, Fisching 25, 8741 Maria Buch/Feistritz
22. Mohrenz Michaela, Fisching 25, 8741 Maria Buch/Feistritz
23. Dinhopel Gertrud, z.Hd. Frau Brigitte Dinhopel, Anton-Regner-Straße 39, 8720 Knittelfeld
24. Lugmayr Roswitha, Bahnstraße 3, 8720 Knittelfeld
25. Lugmayr Marianne, Bahnstraße 5, 8720 Knittelfeld
26. Guttenberghaus Druck GmbH, Bahnstraße 9, 8720 Knittelfeld
27. Stadtgemeinde Knittelfeld, Öffentliches Gut, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld

Sonstige:

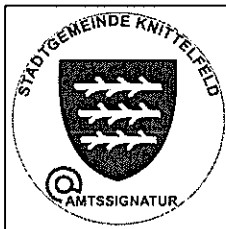
28. STEWEAG – STEG GmbH, Betriebsbezirk Knittelfeld, Schubertstraße 33, 8720 Knittelfeld
29. Steirische GAS-WÄRME GmbH, Abteilung Ferngas, Schubertstraße 33, 8720 Knittelfeld
30. Steirische GAS-WÄRME GmbH, Abteilung Fernwärme, Schubertstraße 33, 8720 Knittelfeld
31. Telekom Austria AG, Auftragsmanagement NWC, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
32. Rauchfangkehrerbetrieb Dietmar Steiner, Badgasse 42, 8720 Knittelfeld
33. Referat 6

Ferner:

34. Referat 5
35. Öffentliche Bekanntmachung an unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel
36. Öffentliche Bekanntmachung an unbestimmten Adressatenkreis auf der Homepage der Stadtgemeinde Knittelfeld unter www.knittelfeld.at

Der Bürgermeister:
Siegfried Schafarik, eh.

Angeschlagen am
Abgenommen am



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.knittelfeld.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Siegfried Schafarik, 25.01.2012 09:47:13



Maßstab 1 : 500
Datum: 25.01.2012
Aussteller: Stadtgemeinde Knittelfeld